



Deckblatt

Datum:

15.01.2024

Seite 1

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Fachbereich und ggf. beteiligte Ämter/Fachbereiche:

Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR

Betreff: Drucksachennummer:

Friedhofsentwicklungsplanung

Beschluss der BV Hohenlimburg vom 18.04.2024

Beratungsfolge:

Zu 2.

Der Wirtschaftsbetrieb Hagen (WBH) wird beauftragt, zunächst die Empfehlungen und Maßnahmenvorschläge aus dem Gutachten zur Kostenreduzierung umzusetzen.

Pkt. 4.1 des Gutachtens „Bewertung des öffentlichen Grünanteils“**Empfehlung:**

Es sollen „öffentliche Grünanteile“ definiert und festgelegt werden. Der WBH sollte einen angemessenen Zuschuss bei der Stadt Hagen beantragen. Die Größenordnung des Zuschusses könnte zunächst bei 15 % der gesamten Friedhofsunterhaltungskosten liegen.

Antwort WBH:

Derzeit erhält der WBH einen Zuschuss in Höhe von 122.440 €/a für den öffentlichen Grünanteil auf den Friedhöfen. Somit kann ein solcher Zuschuss nicht zu einer nennenswerten Entlastung der Friedhofsfinanzierung führen, da eine angemessene Zuschussgewährung aufgrund der derzeitigen Finanzlage der Stadt Hagen nicht finanzierbar ist.

Pkt. 4.2 des Gutachtens „Leistungserfassung und Dokumentation“**Empfehlung:**

Überarbeitung des Tätigkeitsplans hinsichtlich der Differenzierung mit dem Ziel, nur die absolut notwendigen Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen. Dieses spart unter anderem Zeit und Kosten im Rahmen der Stundenanschreibung. Einrichtung von Sichtrechten für die Verantwortlichen der Friedhofsabteilung, die Budgetverantwortung haben. Weiterhin wird die Umstellung auf eine IT gestützte Stundenanschreibung empfohlen.

Antwort WBH:

Optimierung und Differenzierung der Tätigkeiten im Rahmen der Stundenerfassung erfolgt laufend. IT gestützte Stundenanschreibung ist eingeführt.

Pkt. 4.3 des Gutachtens „Kalkulation der eingesetzten Maschinen und Geräte“**Empfehlung:**

Geringe Auslastung der Maschinen bedeutet auch, dass die Fixkosten, wie Abschreibung, Verzinsungsanspruch, Versicherung und Steuern maßgeblich den Gerätekostensatz in die Höhe treiben. Zielsetzung muss eine hohe Auslastung der Maschinen sein, weil dann der Anteil fester Kosten an der Maschinenstunde sinkt. Es ist zu prüfen, ob es alternativ nicht wirtschaftlicher ist, einen Teil der Maschinen und Geräte anzumieten. Auch die Möglichkeit der Vergabe von Rasenmäharbeiten an Dritte ist grundsätzlich zu prüfen.

Antwort WBH:

Die Maschineneinsatzzeiten wurden/werden laufend optimiert, wobei zu beachten ist, dass Maschinen auch dann im Einsatz sind, wenn sie nicht laufen aber trotzdem bereitstehen (z.B. Dumper im Rahmen von Grabausschachtung). Die Prüfung der Anmietung von Maschinen ergab keinen Kostenvorteil jedoch einen Nachteil bei der flexiblen Arbeitsplanung. Ebenso ergab die Prüfung der Vergabe von Mähleistungen, dass hierdurch keine Kostenersparnis zu erwarten ist, da die relativ kleinteiligen Rasenflächen auch für Unternehmen nur mit höherem Aufwand zu mähen sind und gleichzeitig hierdurch kein Personal freigesetzt werden kann (vgl. Ergebnisbewertung Pkt. 4.4 des Gutachtens). Diese Mähkosten kämen also on Top.

Empfehlung Gutachter:

Vor der Beschaffung von größeren Fahrzeugen oder Arbeitsmaschinen sollte stets eine Wirtschaftlichkeitsberechnung erfolgen. In dieser müssen neben den Anschaffungskosten insbesondere auch die Nachfolgekosten berechnet und gegenübergestellt werden. Grundsätzlich sollten auch der Mietkauf oder eine Beschaffung über das Leasingverfahren in Betracht gezogen werden, wenn die zu erwartenden Einsatzzeiten nur gering sind. Eventuell können mehrere Friedhöfe sich untereinander Geräte und Fahrzeuge ausleihen, um Doppelbeschaffungen und unnötige Kosten zu vermeiden.

Antwort WBH: Wirtschaftlichkeitsberechnungen werden/wurden vor der Beschaffung von größeren Fahrzeugen oder Arbeitsmaschinen durchgeführt. Ebenso werden auch jetzt schon Arbeitsgeräte nicht nur unter den Friedhöfen ausgetauscht (z.B. Gräberbagger) sondern auch Fachgruppe übergreifend (z.B. Holder oder Großflächenmäher mit der Fachgruppe Grünunterhaltung).

Pkt. 4.5 des Gutachtens „Hecken schneiden und pflegen“

Empfehlung:

Es ist zu prüfen, auf welche Hecken im Rahmen eines Extensivierungsprogrammes verzichtet werden kann. Dadurch würden erhebliche Kosten eingespart werden können. Die ermittelten Zeitwerte für die Leistungen sind akzeptabel.

Antwort WBH:

Bis zu 25 % der Hecken wurden auf den einzelnen Friedhöfen zur Minimierung der Unterhaltungskosten eingekürzt bzw. gerodet, dies aber mit Augenmaß vor dem Hintergrund der ökologischen Funktion einer Hecke. Dies führt zu einer Kostenersparnis von ca. 50 T€/a über alle Friedhöfe.

Pkt. 4.6 des Gutachtens „Abfallentsorgung“

Empfehlung:

Insgesamt hat sich das Verfahren grundsätzlich bewährt. Auffällig sind jedoch der hohe Restmüllanteil in den Grünabfällen und der damit verbundene hohe Zeitaufwand für die Sortierung. Aus dem Grunde muss im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit versucht werden, die Nutzerinnen und Nutzer dazu zu bewegen, sorgfältiger die Abfälle abzulegen, um damit die Menge der Fremdstoffe im Grünabfall und die dafür entstehenden Kosten zu reduzieren. Die Beschilderung sollte kundenorientierter sein und verbessert werden.

Antwort WBH:

Die Reduzierung des Restmüllanteils in den Grünanfällen ist ein laufendes und leidiges Bemühen in der Friedhofsunterhaltung. An den entsprechenden Containerstandorten und Restmüllsammelstellen sind nicht zu übersehende Hinweisschilder angebracht und die Mitarbeiterinnen sind darauf sensibilisiert, beobachtetes Fehlverhalten anzusprechen.

Pkt. 4.7 des Gutachtens „Allgemeine Bewertung der Pflege der Grünanlagen sowie der Wege und Plätze“

Empfehlung:

Um die Situation insgesamt zu verbessern, bietet es sich an, ein „Wegepflegekonzept“ zu erarbeiten, welches strukturiert den Personal- und Geräteinsatz sowie die Sachkosten für z.B. Wegebaumaterial und Lohnstunden ermittelt. Die erforderlichen Maßnahmen sollten dann in angemessene Bauabschnitte aufgeteilt und die entsprechenden Haushaltsmittel eingestellt werden, um der Verkehrssicherungspflicht zu genügen. Die begonnenen Extensivierungsmaßnahmen sollten weiter fortgeführt werden, damit durch Arbeitsreduzierung Kosten eingespart werden können.

Antwort WBH:

Der Gutachter hebt hier primär auf die Verkehrssicherungspflicht ab und fordert einen teilweise aufwendigeren Wegeausbau. Der WBH sieht hier jedoch keinen besonderen Handlungsbedarf vor dem Hintergrund der Verkehrssicherungspflicht und beabsichtigt hier keinen weiteren kostenerzeugenden Wegeausbau, welcher die normale und laufende Wegeunterhaltung übersteigt. Die begonnenen Extensivierungsmaßnahmen werden fortgeführt.

Pkt. 4.8 des Gutachtens „Überlassungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr“

Empfehlung:

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr muss neu berechnet werden, da sich im Rahmen der Gespräche mit den Verantwortlichen vor Ort herausgestellt hat, dass einige „Tatbestände“ in nicht unerheblicher Höhe in der Gebühr fehlen. Eine detaillierte Aufstellung lag nicht vor. Dieses betrifft die Personalkosten, die Fahrzeuge- Maschinen- und Gerätekosten sowie die anteiligen Overheadkosten.

Antwort WBH:

Eine Anpassung der Friedhofgebühr ist für 2025 vorgesehen.

Pkt. 4.9 des Gutachtens „Maßnahmen zur Optimierung der Wirtschaftlichkeit“

Folgende Punkte wurden hierzu angeführt:

- Neukalkulation der Friedhofsunterhaltungsgebühr/des Nutzungsrechtes

Antwort WBH: vgl. Einschätzung Pkt. 4.8

- Neukalkulation der Gebühren insgesamt (alle 3 Jahre nach dem KAG)

Antwort WBH: Laufendes Geschäft der Verwaltung WBH

- Kurzfristige Neukalkulation des Stundensatzes inklusive Maschinenkosten Personalkosten und Overheadkosten, da er nicht auskömmlich erscheint.
- Antwort WBH:** Laufendes Geschäft der Verwaltung WBH. Die kommunalen Friedhöfe stehen jedoch in Konkurrenz zu anderen (nichtkommunalen) Friedhöfen.
- Prüfung, ob der Stundensatz nicht aufgeteilt wird und die Maschinen- Geräte- und Fahrzeug gesondert berechnet werden. Bei der derzeitigen Verfahrensweise werden den Arbeiten ohne technische Zusatzmittel, zum Beispiel eine Urnenbeisetzung, dennoch entsprechend Fahrzeug und Maschinenkosten angerechnet.
- Antwort WBH:** Laufendes Geschäft der Verwaltung WBH
- Vollständige Ermittlung, Dokumentation der erbrachten Leistungen mit Erfassung des Personal- Maschinen und Geräteinsatzes sowie der Sachkosten.
- Antwort WBH:** vgl. Einschätzung Pkt. 4.2
- Überarbeitung des Vordruckes zur „Leistungserfassung“ und des Kostenstellenplanes mit dem Ziel der Vereinfachung und Erhöhung der Effizienz. Leistungsvorgabe, Kontrolle, Analyse und Korrektur optimieren.
- Antwort WBH:** Laufendes Geschäft des WBH
- Erfassung und Abrechnung aller zusätzlich erbrachten Leistungen nach Aufwand, die nicht durch Gebühren erfasst werden.
- Antwort WBH:** Alle erbrachten Leistungen werden durch Gebühren abgerechnet.
- Effizientere Wegeherstellung und Umbau, um den Wildkrautauflauf zu reduzieren.
- Antwort WBH:** vgl. Einschätzung Pkt. 4.7
- Erarbeiten eines mittelfristigen „Unterhaltungskonzeptes“ (Wege, Grünanlagen etc.) in Bauabschnitten mit entsprechender Kostenanmeldung für den jeweiligen Haushalt.
- Antwort WBH:** Nach den Entscheidungen zu den vorgesehenen Friedhofsschließungen und der Einrichtung des zweiten Beerdigungswaldes wird ein Unterhaltungskonzept für die weitere Friedhofsentwicklung aufgestellt, welches die Flächenreduzierung und Pflegestandards berücksichtigt.
- Beantragung eines Zuschusses der örtlichen Kulturbehörde zur Erhaltung denkmalschutzwürdiger Elemente auf dem Friedhof.
- Antwort WBH:** Wird im konkreten Fall abgefragt.
- Antragstellung bei der Gemeinde, eine Entschädigung für die Pflege des so genannten „öffentlichen Grünanteils“ zu bekommen.
- Antwort WBH:** Jährliche „Entschädigungssumme“ in Höhe von (derzeit) 122.440 € wird seitens der Stadt gezahlt.
- Einführen von standardisierten Wirtschaftlichkeitsberechnungen mit Ermittlung der voraussichtlichen Folgekosten. Bei größeren Beschaffungen Gegenüberstellung von Eigenkauf, Leasing, Mietkauf oder Miete als Ergänzung zu der Beschaffungsrichtlinie der Stadt Hagen, sowie der VOB/VOL. Wirtschaftlichkeitsberechnungen finden derzeit nicht statt.
- Antwort WBH:** vgl. Einschätzung Pkt. 4.3
- In vielen Bereichen der Friedhöfe müssen weitere Extensivierungsmaßnahmen geprüft werden, um im Rahmen der Arbeitsvereinfachung und -Reduzierung Kosteneinsparungen zu erreichen.
- Antwort WBH:** Laufendes Geschäft des WBH
- Budgeteinführung gegenüber festem Stellenplan prüfen. Personalauslastung nach der Grundlast und nicht nach der Spitzenlast festlegen.
- Antwort WBH:** Laufendes Geschäft des WBH
- Weitere Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Fortbildung).
- Antwort WBH:** Laufendes Geschäft des WBH

- Im Rahmen der Fluktuation prüfen, ob eventuell bestimmte Leistungen auch z.B. bei Fachfirmen eingekauft werden können. Derzeit Fremdvergabe in der Pflege 3%, Vergabe im Neubau 2%.

Antwort WBH: Laufendes Geschäft des WBH, vgl. Einschätzung Pkt. 4.3.

- Friedhöfe in der heutigen Zeit müssen zwingend Marketingmaßnahmen einleiten, um wirtschaftlich bestehen zu können. Ein gutes Beispiel ist die Friedwald GmbH, deren Anteil bei 3% in der BRD liegt, die aber häufig in „aller Munde“ sind. Ein entsprechendes Budget ist im Wirtschaftsplan zu berücksichtigen. Es bietet sich an, sich von Fachleuten für Marketing ein Angebot einzuholen.

Antwort WBH: Laufendes Geschäft des WBH

In den letzten Jahren wurden u.a. folgende „Marketingmaßnahmen“ durchgeführt:

- Aufbau einer modernen Internetseite
- Neugestaltung einer RuheForst-Infobroschüre
- Neue Gesamtbroschüre für die Friedhöfe
- Moderne einladende Beschilderung auf den Friedhöfen
- einheitliche Hinweisschilder bei Gräbern (Nutzungsende, ungepflegt, Stein lose usw.)
- Tag des Friedhofes
- Tag des Krematoriums
- Veranstaltung mit Falknern (Bejagung auf FH)
- Veranstaltung mit der schwarzen Witwe
- Besuche bei Seniorengruppen, Info über FH
- Führungen über die FH
- Führungen durch das Krematorium
- Wimmelbild
- Null-Euro-Schein
- Schaufensterausstellung für Bestatter
- Video für die Friedhöfe
- Kurzvideos als Erklärfilme

- Längerfristig sollte eine Kooperation mit der Kirche grundsätzlich diskutiert werden. Es würden sich beiderseits Vorteile ergeben.

Antwort WBH: Laufendes Geschäft des WBH da wo möglich (z.B. Andachtshallennutzung am FH Haspe), weiter Kooperationen (z.B. FH Halden Andachtshalle) sind geplant.

Pkt. 4.10 des Gutachtens „Empfehlungen zur Betriebsorganisation“

Folgende Punkte wurden hierzu angeführt:

Pkt. 4.10.1 „Workflow Dateneingabe Krematorium“

- Prüfung, ob Bestatter aus seinem Programm die Anmelde Daten direkt an das Krematorium übermitteln kann.

Antwort WBH:

Derzeit wird seitens des WBH der Markt für solche Anwendungsprogramme beobachtet. Zurzeit sind keine Anwendungsprogramme bekannt, welche allen Anforderungen sowohl des WBH als auch der heterogenen IT-Ausstattung der jeweiligen Bestatter gerecht wird. Als Problem sind hier insbesondere die fehlenden Schnittstellen zwischen den unterschiedlichen Programmen zu nennen. Erste Gespräche mit Dienstleistern haben stattgefunden.

Pkt. 4.10.2 „Workflow Dateneingabe Baumkataster“

- Empfehlung, den Baumbestand der Friedhöfe zukünftig derart digital zu führen, dass die Friedhofsverwaltung jederzeit Zugriff auf die Daten der Baumkontrolle hat.

Antwort WBH:

Die Baumbestände auf den Friedhöfen werden von der Fachgruppe „VKS Bäume WBH“ digital erfasst und unterhalten. Die Daten sind für die jeweiligen Friedhofsverwaltung jederzeit zugänglich.

Pkt. 4.10.3.1 „Einsatz technischer Hilfsmittel“

- Prüfung der Grabsteinstandsicherheit mittels geeigneten Prüfgeräts einschl. Datenlogger unter ggfs. Einbindung eines Dienstleisters.

Antwort WBH:

Die Prüfung der Grabsteinstandsicherheit erfolgt (auch aus Kostengründen) mit eigenem Personal und dem o.g. technischen Gerät.

Pkt. 8 des Gutachtens „Zielkonzept für die Entwicklung der kommunalen Friedhöfe in Hagen“

Zielsetzung der vorliegenden Friedhofsentwicklungsplanung soll eine optimierte Flächennutzung, erhöhte Attraktivität und verbesserte Wirtschaftlichkeit sein.

Folgende Unterpunkte zur Erreichung insbesondere der Wirtschaftlichkeit werden genannt:

- *Pkt. 8.1 „Die Verwendung von Stauden auf dem Friedhof“ vor dem Hintergrund der geringeren Pflegekosten im Vergleich zu Zierrasenflächen einschließlich Kantenstechen.*

Antwort WBH:

Hierzu ist festzustellen, dass der WBH auf den Friedhöfen keine Zierrasenflächen unterhält. Somit greift diese Anregung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit nicht. Der WBH unterhält intensiv gemähte Rasenflächen, welche in der Ergebnisbewertung des Gutachtens unter Pkt. 4.4 - „Die erreichten Zeitwerte sind als gut zu betrachten. Die Schwierigkeiten beim Mähen liegen in der Vielzahl der Einzelflächen (nach digitaler Erfassung: 2.478), den teilweise schwierigen Hanglagen und die Schnittbreiten der Mäher an Wegebreiten anpassen“- dargestellt sind. In diesem Zusammenhang muss auch darauf hingewiesen werden, dass hier der Gutachter als Quelle „Hofmann & Schmidt 2010“ benennt. Die aktuellen Preise zur Staudenpflege im Grünbereich bei Fremdvergaben liegen bei 8 €/m²/a.

- *Pkt. 8.2 „Das (von entera entwickelte) Pflegezonen-Konzept“ erkennt, dass neben der traditionellen Funktion der Friedhöfe als Bestattungs- und Trauerort auch Funktionen wie Ort der Kommunikation und Begegnung sowie Ort der Erhaltung und Förderung der Biodiversität innehaben. Aufgrund der unterschiedlichen Funktionen werden drei Pflegezonen (Kernzone, Mittelzone, Randzone) abgeleitet, welche eine zunehmende Extensivierung der Pflege erfahren, wodurch insbesondere eine stärkere Berücksichtigung von Naturschutzaspekten mit der Erhaltung und Schaffung von Lebensräumen für Insekten und Vögel einhergeht und gleichzeitig eine Verringerung der Pflegekosten erwartet wird.*

Antwort WBH:

Hierzu ist festzustellen, dass diese Extensivierung schon seit Jahren im Zuge der Verringerung und Arrondierung von Bestattungsflächen auf den WBH-Friedhöfen erfolgt.

Somit lässt sich festhalten, dass der WBH seit Übernahme der kommunalen Friedhöfe im Jahr 2011 kontinuierlich eine Verbesserung der Ertragslage der defizitären Friedhofssparte umsetzt. Die vom Gutachter beschriebenen Ansatzpunkte zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit werden/wurden aufgegriffen, sofern sie nicht schon Gegenstand der Konsolidierungsbemühungen waren. So verringerte sich der Fehlbetrag von 2.168.142,60 € in 2021 auf 1.999.300,91 € in 2022.

Zu 3.

Die Verwaltung wird beauftragt, die im Gutachten genannte Umplanung für den Friedhof Berchum zu erstellen und diese der Bezirksvertretung Hohenlimburg mit einer Kostenschätzung vorzulegen.

Stellungnahme des WBH

Eine Umplanung des FH Berchum im nennenswerten Umfang ist bei einem Weiterbetrieb des Friedhofes außerhalb der jetzt schon gespernten Fläche nicht notwendig. Der Friedhof Berchum hatte in der Vergangenheit schon einen extensiven Pflegestandard. Eine weitere Extensivierung würde der Verkehrssicherheit zu widerlaufen und wird daher nicht durchgeführt. Lediglich die Entfernung von Bäumen und Sträuchern könnte zur Kostenersparnis im gesperrten Bereich führen. Aus ökologischen und ästhetischen Gesichtspunkten wird diese von Seiten des WBHs nicht vorgeschlagen, da die Kostenersparnis unverhältnismäßig wären.

Bei dem Weiterbetrieb des FH Berchum sind für die Zukunft folgende Baumaßnahmen in Höhe von ca. 20 T€ notwendig:

- Abdichtung des Brunnens
- Dachabdichtung der „Andachtshütte“
- Ertüchtigung von Wege- und Grabeinfassungen

Anfrage der Hohenlimburger Einwohner zum Bestattungsanteil im RuheForst

Stellungnahme des WBH

Hagen hat zum Stand 31.12.2023 eine Einwohnerzahl von 197.677 Personen. Auf den Stadtbezirk Hohenlimburg entfallen davon 29.222 Personen, was 14,7 Prozent entspricht.

Von den 6672 Nutzungsrechten im RuheForst Philippshöhe sind 3465 Auswärtige und 3207 Hagen. Dies entspricht einem Anteil Hagener von rund 48 Prozent.

Von den 6672 Nutzungsrechten (Stand 15.05.2024) im RuheForst Philippshöhe entfallen auf die Postleitzahl von Hohenlimburg insgesamt 313 Fälle.

Das Verhältnis von Hohenlimburgern zu Hagenern mit einem Nutzungsrecht im RuheForst Philippshöhe beträgt somit 9,7 Prozent.

gez.
Henning Keune
Vorstand (Sprecher)

gez.
Hans-Joachim Bihs
Vorstand

gez.
Jörg Germer
Kfm. Vorstand



HAGEN

Stadt der FernUniversität
Der Oberbürgermeister

TEXT DER
STELLUNGNAHME

Datum:
23.05.2024

Seite 2

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

Servicezentrum Sport (SZS)

Betreff: Drucksachennummer: 0319/2024

Dringlichkeitsanfrage zum Bau der Kunstrasenplätze in Hohenlimburg und in Haspe

Beratungsfolge:

Bezirksvertretung Hohenlimburg – 28.05.2024

Integrationsrat – 04.06.2024

Bezirksvertretung Haspe – 06.06.2024

Sport- und Freizeitausschuss – 26.06.2024



Ergänzend zur Berichtsvorlage 0405/2024 zum Bau künftiger Kunstrasenplätze in Hohenlimburg und Haspe nimmt die Verwaltung zur Dringlichkeitsanfrage (0399/2024) der BV Hohenlimburg durch CDU, SPD, Bürgern für Hohenlimburg und Hagen Aktiv wie folgt Stellung:

Zu Frage 1: Gemäß Vergaberichtlinie vom 15. Februar 2023 ist genau geregelt, wer Anspruch auf die Nutzung eines Kunstrasenplatzes hat. Dort heißt es u.a.: „...Anspruch auf Zuteilung von Trainings- und Spielzeiten auf Kunstrasenplätzen haben lediglich Vereine, die mindestens in den letzten drei Jahren kontinuierlich Jugendarbeit geleistet haben, es sei denn, mindestens eine Mannschaft spielt überkreislich (ab Bezirksliga), dann besteht ein Anspruch nur für diese Mannschaft. Als Nachweis für mindestens drei Jahre kontinuierliche Jugendarbeit muss ein Verein mit mindestens einer Jugendmannschaft an drei aktuell aufeinander folgenden Jahren am Meisterschaftsspielbetrieb des Fußballkreises Hagen-Ennepe-Ruhr oder überkreislich teilgenommen haben. Ein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Kunstrasenplatzes im Stadtgebiet besteht nicht.“

Wichtig in diesem Zusammenhang ist mit Blick auf die Vergaberichtlinie, dass das Punktesystem bei der Abwägung, ob zunächst ein Kunstrasen in Haspe oder in Hohenlimburg realisiert wird, nicht von Belang ist. Im §4 der Vergaberichtlinie heißt es zwar: „Höhere Spielklassen haben Vorrang vor den unteren Spielklassen“ und in § 4.2. heißt es „Die Anzahl der jeweiligen Gesamtpunkte entscheidet über die Rangfolge der zu vergebenden Trainingszeiten“. Mit dieser Regelung wird die Zahl der Einheiten, die einem Verein in einer bestimmten Sportstätte im Verhältnis zu den Gesamtnutzungszeiten zustehen, bestimmt. D.h. sind mehrere Vereine an einem Standort vertreten, werden die Trainingszeiten an dieser einen Sportstätte im Verhältnis der Punkte aus dem Punktsystem vergeben.

Bei der Standortfrage für die Realisierung des nächsten Kunstrasenplatzes geht es jedoch allein aus sportfachlicher Sicht um die Zahl der anspruchsberechtigten Vereine und Mannschaft im Kontext mit den vorhandenen Platzflächen. Daher ist es in diesem Zusammenhang auch nicht relevant, ob der SV Hohenlimburg aufgrund der Ligazugehörigkeit mehr Punkte besitzt als beispielsweise der Hasper SV. Denn alle Vereine, die bei der Abwägung, ob zunächst in Haspe oder Hohenlimburg ein weiterer Kunstrasen realisiert werden soll, eine Rolle spielen, sind anspruchsberechtigt. Keine Rolle bei der Betrachtung spielt TSK Hohenlimburg, da der Verein nicht anspruchsberechtigt ist und auch aufgrund der Spielklasse und der fehlenden Jugendarbeit mittelfristig nicht anspruchsberechtigt sein wird.

Die Zahl der Mannschaften und deren Aufteilung in Jugend-, Senioren- und Alten Herren-Teams wurde bereits mit der Berichtsvorlage 0405/2024 eindeutig dargestellt. Darin heißt es: „Am Kirchenberg in Hohenlimburg trainieren auf dem Kunstrasen, dem Kleinspielfeld und dem Rasen im Erich-Berlet-Stadion zusammen aktuell 26 Teams; am nahegelegenen Ostfeld in Hohenlimburg trainiert und spielt ein weiteres, allerdings nicht anspruchsberechtigtes Team. Hinzu kommen am Kirchenberg und Ostfeld zusammen vier Alte Herren Teams, denen gemäß Richtlinie keine Nutzungszeiten auf Sportplätzen zustehen. In Summe sind in Hohenlimburg also 26 anspruchsberechtigte Mannschaft am Ball. In Haspe sind es in der Bezirkssportanlage aktuell 22 Teams (plus drei Alte-Herren-Teams), am Freiheitsplatz spielen und trainieren ein weiteres, anspruchsberechtigtes Team sowie ein nicht-an spruchsberechtigtes Team. Hinzu kommen auch hier zwei Alte-Herren-Teams. In Summe sind dies 23 anspruchsberechtigte Teams.“



Zu Frage 2: Die Frage, wie viele Mannschaften zeitgleich auf welchem Kunstrasenplatz bzw. Kleinspielfeld trainieren, können lediglich die Vereine selber beantworten. Den Vereinen werden jeweils für die Jugend und die Senioren vom Szs Zeitfenster für das Training zur Verfügung gestellt. Mit welcher Mannschaft bzw. mit welchen Mannschaften die einzelnen Platzeinheiten genutzt werden, können die Vereine intern selber festlegen. Dies führt dazu, dass die Vereine hier eigene Prioritäten setzen (können). Wenn ein Verein beispielsweise der Meinung ist, die A-Jugend benötigt fünf Einheiten, kann er dies selber entscheiden. Dies heißt, der Verein bekommt nach dem Punktesystem anteilig Trainingszeiten für die verschiedenen Altersgruppen auf eine Anlage zur Verfügung gestellt. Wie der Verein dann die einzelnen Zeitfenster konkret belegt, ist dem Verein selbst überlassen. Erlaubt sei noch der Hinweis, dass die Trainingszeiten montags bis freitags von 16 bis 22 Uhr bzw. 21.45 Uhr liegen.

Zu Frage 3: siehe Antworten unter Punkt 2.

Zu Frage 4: Der Naturrasen ist in der Regel nicht über Wochen gesperrt. An bestimmten Feiertagen stehen die Plätze nicht zur Verfügung. Daneben kommt es immer mal wieder zu witterungsbedingten Sperrungen, wenn der Rasen wegen zu hohen Niederschlags oder Frost nicht bespielbar ist.

- a) An 17 Tagen in 2022 (viermal unbespielbar) und 20 Tagen in 2023 (fünfmal unbespielbar; zehn Tage Laufbahnsanierung) war der Rasen im Erich-Berlet-Stadion gesperrt
- b) An 16 Tagen war das Ostfeld in 2022 (5 Mal unbespielbar) und an 20 Tagen in 2023 (fünfmal unbespielbar) nicht bespielbar.
- c) Der Tennisplatz in der Bezirkssportanlage Haspe ist seit vielen Jahren nicht mehr in Nutzung. Punktuell wird hier ein Training für Minikicker abgehalten. Dies ist aber aufgrund der Platzform, aber auch aufgrund des in die Jahre gekommenen rutschigen Untergrunds nur an wenigen Tagen nach einer längeren Trockenperiode überhaupt nur möglich.

Zu Frage 5: Es wurden in beiden Anlagen keine Mannschaften offiziell abgemeldet und auch keine regelmäßige Trainingseinheiten abgesagt.

Zu Frage 6: Die Verwaltung hat nicht darauf verzichtet. In der Planung für die Verwendung der Sportpauschale sowie im Haushaltsplanentwurf für 2024/2025 sind die Kostenschätzungen für beide Bauvorhaben transparent aufgeführt.

Erst wenn entschieden ist, in welchem Stadtbezirk zuerst ein Kunstrasen realisiert wird, kann die Planung konkretisiert werden. Erst dann wird das Szs zusammen mit der WBH die in Frage kommenden Standorte im jeweiligen Stadtbezirk genauer in Augenschein nehmen und eine konkrete Kostenschätzung vornehmen können.

Stand heute belaufen sich die Kosten für den Umbau eines Tennenplatzes auf etwa eine Million Euro; aufgrund der allgemeinen Kostensteigerung eventuell auf 1,2 Millionen Euro. Dies lässt sich aber erst konkretisieren, wenn feststeht, in welchem Stadtbezirk gebaut werden soll.



HAGEN

Stadt der FernUniversität
Der Oberbürgermeister

TEXT DER
STELLUNGNAHME

Datum:
23.05.2024

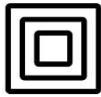
Seite 5

Zu Frage 7: Gemäß Beschluss im Sport- und Freizeitausschuss und gemäß Festlegung in der vom Rat verabschiedeten Sportentwicklungsplanung war immer festgelegt, dass in Hagen mittelfristig zwei Kunstrasenplätze realisiert werden sollen. Auch die Stadtbezirke wurden dort aufgrund der hohen Bedarfe festgelegt. Nicht festgelegt wurde die Reihenfolge. Bei der ersten Aufstellung des Haushaltsplans ist dann fälschlicherweise durch die Eintragung bzw. der Benennung konkreter Stadtbezirke der Eindruck entstanden, die Reihenfolge sei festgelegt. Bereits bei der Haushaltsberatung im SFA wurde seitens des SZS klar auf den Fehler hingewiesen; die Kämmerei hat den Haushaltsplangentwurf dann entsprechend noch einmal überarbeitet. Nun heißt es dort – und genau so wurde der Haushaltsplan verabschiedet – „Haspe oder Hohenlimburg“ für 2025 bzw. für 2029 ebenfalls „Haspe oder Hohenlimburg). Eine Reihenfolge wurde also nicht festgeschrieben.

Dass die Verwaltung die Frage nach der Reihenfolge, welcher Stadtbezirk nun zunächst einen Kunstrasenplatz bekommen sollte, überhaupt aufgegriffen hat, liegt in dem Beschluss der BV Hohenlimburg (0223/2024) begründet, der den Bau eines Kunstrasens am Ostfeld empfiehlt.

gez.

Henning Keune
Technischer Beigeordneter



HAGEN

Stadt der FernUniversität
Der Oberbürgermeister

Deckblatt

Datum:

24.05.2024

Seite 1

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Fachbereich und ggf. beteiligte Ämter/Fachbereiche:

60 Fachbereich Verkehr, Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen

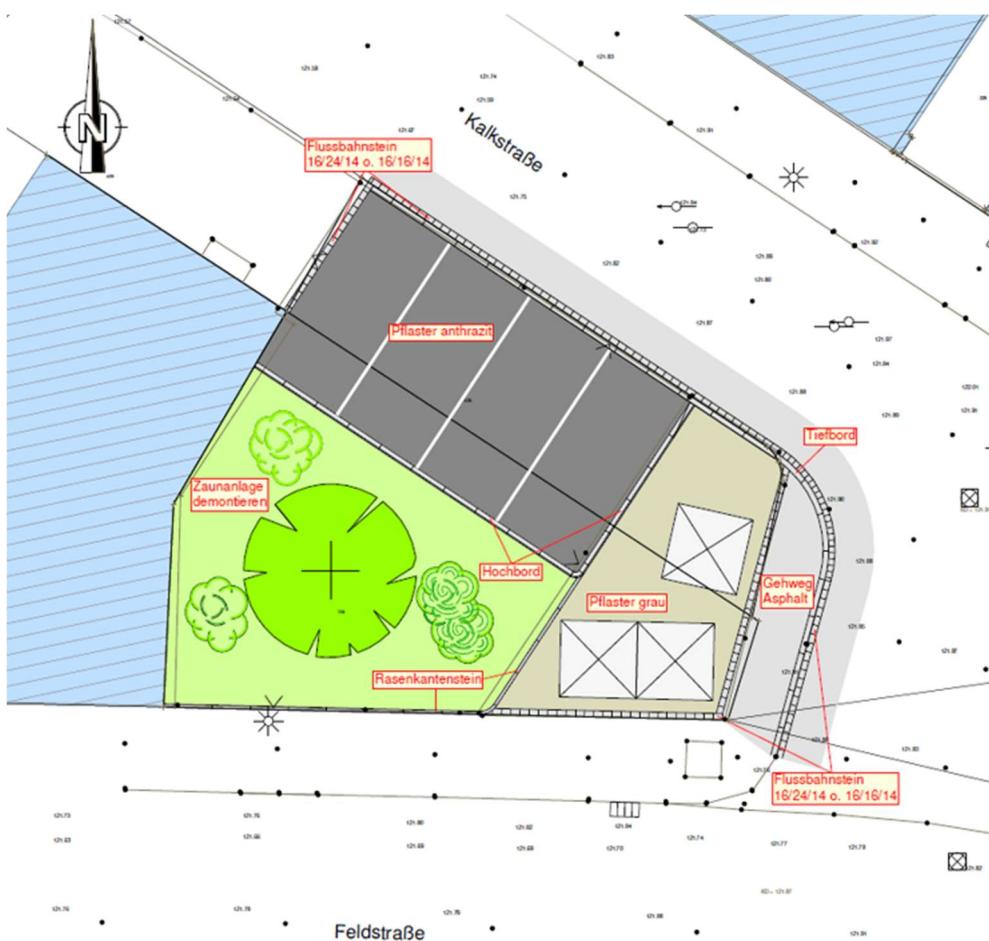
Betreff: Drucksachennummer: **0499/2024**
Sachstandsbericht über die aktuelle Maßnahmen auf dem Grundstück "Oeger Schlößchen"

Beratungsfolge:
Bezirksvertretung Hohenlimburg am 28.05.2024



Sachstandsbericht der Verwaltung

Für die Baumaßnahme wurde in den vergangenen Monaten die Ausbauplanung erstellt und im Anschluss die Ausschreibung der Bauleistungen vorbereitet und durchgeführt. Da die Arbeiten zusammenhängend durchgeführt und zum Abschluss gebracht werden sollen und die Anlage einer Grünfläche mit Baum und Strauchpflanzungen angedacht ist, wurde die Ausführung für die kommende Pflanzzeit im Herbst terminiert.



gez.

(Name OB oder Beigeordneter inkl. Funktion)

gez.

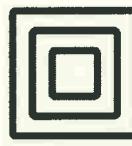
(Name Beigeordneter inkl. Funktion)

Bei finanziellen Auswirkungen:

gez.

Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

TOP 9. Antwort WBH zu Anfrage Herr Lotz



HAGEN

Stadt der FernUniversität
Der Oberbürgermeister

Stadt Hagen Postfach 4249 58042 Hagen

An Herrn
Holger Lotz

[Redacted signature]

**Vorstandsbereich für Stadtentwicklung, Bauen
und Sport**

Rathaus I, Rathausstr.11, 58095 Hagen

Auskunft erteilt

Herr Keune, Zimmer D.308

Tel. (02331) 207 5918

Fax: (02331) 207 2410

E-Mail: henning.keune@stadt-hagen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen, Datum

VB5, 04.06.2024

**Sitzung der Bezirksvertretung Hohenlimburg am 28.05.2024
Ihre Anfrage gem. § 18 GeschO des Rates**

Sehr geehrter Herr Lotz,

in der Sitzung der Bezirksvertretung Hohenlimburg am 28.05.2024 informierten Sie darüber, dass neben dem Radweg (zwischen dem Spielplatz Elseyer Straße und der Autobahnbrücke) der Bärenklau wächst und dieser zurückzuschneiden sei.

Aufgrund der Betrauung durch die Stadt Hagen fällt die Angelegenheit in die alleinige Zuständigkeit des WBH AöR. Der WBH unterhält den städtischen Fuß und Radweg einschliesslich der angrenzenden Bankette. Seitlich der befestigten Flächen wird ein ca. 2m breiter Streifen 4–6-mal jährlich gemäht. In diesem Zusammenhang wird der dort befindliche Riesenbärenklau beseitigt. Eine darüber hinausreichende Riesenbärenklau-Bekämpfung erfolgt vor dem Hintergrund der hier befindlichen privaten Flächen nicht. Ebenso erfolgt keine generelle Riesenbärenklau-Bekämpfung vor dem Hintergrund der entsprechenden EU-Verordnung zu den invasiven Neophyten.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]

Henning Keune
Technischer Beigeordneter

STADT HAGEN
Stadt der FernUniversität

Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen
Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen
Vermittlung: 02331/207-5000

Sparkasse an Volme und Ruhr (BLZ 450 500 01)

Kto.-Nr. 100 000 444

IBAN DE23 4505 0001 0100 0004 44

BIC WELADE3HXXX

weitere Banken unter

www.hagen.de/bankverbindungen



HAGEN

Stadt der FernUniversität
Der Oberbürgermeister

Stadt Hagen Postfach 4249 58042 Hagen

An Herrn
Mark Krippner
~~[REDACTED]~~
58119 Hagen

Vorstandsbereich für Stadtentwicklung, Bauen
und Sport

Rathaus I, Rathausstr.11, 58095 Hagen
Auskunft erteilt
Herr Keune, Zimmer D.308
Tel. (02331) 207 5918
Fax: (02331) 207 2410
E-Mail: henning.keune@stadt-hagen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen, Datum

VB5, 04.06.2024

Sitzung der Bezirksvertretung Hohenlimburg am 28.05.2024 Ihre Anfrage gem. § 18 GeschO des Rates

Sehr geehrter Herr Krippner,

in der Sitzung der Bezirksvertretung Hohenlimburg am 28.05.2024 fragten Sie nach, ob der Stadt bekannt sei, dass die Personenunterführung am Hohenlimburger Bahnhof, auch bei mäßigem Starkregen, innerhalb kurzer Zeit nicht mehr begehbar sei. Ferner fragten Sie nach, wie die Verwaltung zukünftig mit dem fehlenden bzw. defektem Abflusssystem umgehen wird, um einen Wasseranstieg in diesem Bereich zu verhindern.

Aufgrund der Betrauung durch die Stadt Hagen fällt die Angelegenheit in die alleinige Zuständigkeit des WBH AöR. Der Wirtschaftsbetrieb Hagen kontrolliert monatlich die Entwässerungspumpen in der Personenunterführung am Hohenlimburger Bahnhof sowie unmittelbar nach stärkeren Regenereignissen.

Im Zuge dieser Kontrollen an den Entwässerungspumpen stellte der Wirtschaftsbetrieb Hagen häufig fest, dass der FI-Schutzschalter gefallen ist und somit die Pumpen nicht tätig werden konnten.

Der Wirtschaftsbetrieb Hagen hat dies auf die Reinigungsfirma zurückgeführt, welche die Unterführung und die Aufzüge mit einem Hochdruckreiniger reinigt und dabei wohl auch den Elektro-Schaltkasten abdampft, um Verschmutzungen zu beseitigen.

Nunmehr finden Überlegungen statt, die Tür der Schaltanlage als wasserdichte Tür umzurüsten, da die häufigen Personalwechsel bei der o.g. Reinigungsfirma eine entsprechende Einweisung für eine fachgerechte Reinigung an der Personenunterführung unmöglich machen.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

STADT HAGEN
Stadt der FernUniversität

Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen
Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen
Vermittlung: 02331/207-5000

Henning Keune
Technischer Beigeordneter

Sparkasse an Volme und Ruhr (BLZ 450 500 01)
Kto.-Nr. 100 000 444
IBAN DE23 4505 0001 0100 0004 44
BIC WELADE3HXXX
weitere Banken unter
www.hagen.de/bankverbindungen